Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 45 (1983)

Artikel: Die bernischen Soldregimenter im 18. Jahrhundert
Autor: Pfister, Willy
Kapitel: 2: Aus dem Leben der Rekruten und Soldaten
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246253

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

krieg von 1712. In jenem Religionskrieg hing der Ausgang der Schlacht eigentlich von einem der heimgekehrten hohen Offiziere ab. Der aus einer jener zahlreichen früher savoyischen Adelsfamilien in der Waadt stammende Jean de Sacconay von Bursinel (VD) und Pregny (GE) stand als Offizier in französischem Sold. Er zeichnete sich in den für Frankreich siegreich ausgegangenen Schlachten von Fleurus 1690, Steenkerken 1692 und Nerwinden 1693 aus. Er verliess als Brigadier den französischen Dienst und protestierte damit gegen die immer totaler werdende Vernichtung der Hugenotten in Frankreich. Im Jahr 1694 übernahm er ein Regiment in englisch-niederländischen Diensten. Das Regiment Sacconay genoss einen guten Ruf. Es kämpfte gegen die Franzosen. 1706 verliess der Generalmajor Jean de Sacconay die Niederlande und kehrte heim. 1708 übernahm er im gleichen Rang das Kommando über die waadtländischen Milizen. Diese Truppen befehligte der erfahrene Heerführer in der Schlacht von Villmergen 1712 so ausgezeichnet und standhaft, dass die bernischen Truppen siegten, zusammen mit dem bernischen General Niklaus von Diesbach.

Die heimgekehrten Offiziere liessen sich wohl alle leicht in das bernische Milizsystem einordnen. Das konnte man vermutlich nicht von allen zurückgekehrten Soldaten sagen. Es kamen Klagen gegen einzelne ehemalige Söldner auf wegen deren Disziplinlosigkeit und Trunksucht. Sicher werden aber viele Heimgekehrte die Miliz mit ihren militärischen Kenntnissen und ihrer Fertigkeit bereichert haben und nicht allzusehr Anstoss an der Langsamkeit und Unbeholfenheit der ländlichen Milizen genommen haben.

2. Aus dem Leben der Rekruten und Soldaten

Seit Jahrhunderten hatten die Menschen unseres Gebietes unter Ereignissen und Zuständen gelitten, vor denen sie sich fürchten mussten. Vom Mittelalter bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts ängstigte die Pestseuche unsere Vorfahren. Als diese Plage zur Hauptsache verschwunden war, erschienen die Werber, welche das Jungvolk bis in die Hälfte des letzten Jahrhunderts in die Soldregimenter abzogen. Als diese Gefahr erloschen war, trieben unehrliche – neben ehrlichen – Auswanderungsagenten ihr Unwesen, und heute verführen Drogenhändler, insbesondere in Städten und deren Umgebung, nicht wenige Jugendliche und bringen sie in höchste Gefahr und Not. Im letzten Jahrhundert hat Jeremias Gotthelf noch auf andere Schädlinge wie etwa die das Volk aussaugenden Wucherer aufmerksam gemacht. Jede Zeit hat ihre Plage.

Der bernische Staat kümmerte sich um die Bestände der Landesmiliz. Für die Rekrutierung der Fremdenregimenter mussten die Inhaber von Soldkompanien selbst besorgt sein. Von ihnen angestellte *Werber* wurden auf Werbung ausgeschickt. Vom letzten Viertel des 17. Jahrhunderts an lag während fast 150 Jahren ein enges Netz von Werbern über das bernische Gebiet gespannt. Es war nicht etwa heimlich aufgezogen, sondern genoss die wohlwollende Duldung der Obrigkeit, denn die regierenden Familien profitierten in mannigfacher Form von den Geworbenen. Die Werber mussten allerdings einen Eid schwören, bei ihrer Menschenfängerei Ordnung und Gesetz zu achten. Sie und ihre Agenten – auch Anbringer, Zubringer und Zuschlepper genannt –

versuchten, junge Burschen und jüngere Männer für irgendeinen Hauptmann in einem bernischen Regiment zu werben. Sie wandten alle möglichen Schliche an. Der Wein, welcher bei der Werbung floss, hiess nicht vergebens «Engagierwein». Nicht wenige Wirte halfen bei der unehrlichen Werbung mit. Unwillige wurden betrunken gemacht, dann liess man dem Berauschten einen Gulden als sogenannten Haftpfennig in die Tasche gleiten. Wenn ein solcherweise Betrogener anderntags wieder nüchtern war, fand er das Geldstück bei sich, galt als geworben und musste marschieren. Die Werber luden zum Zechgelage ein, gingen umher und «spienzelten» einen Taler – und wer den Taler auch nur anrührte, galt als geworben! Man hielt ihm vor, er habe ja den Haftpfennig nehmen wollen! Solche und viele andere Schliche mehr wurden angewandt. Viele Eltern mussten damals um ihre halberwachsenen Söhne, sogar um die noch nicht konfirmierten, bangen und konnten sie kaum allein lassen, wenn Werber im Land waren. Es gab Burschen, welche das ganze Jahr hindurch gefährdet waren, indem sie von Wirten dauernd zum Wein auf Vorschuss geladen waren. Da die Burschen den Wirt nicht bezahlen konnten, wenn der Werber erschien, übergab dieser die Schuldner kurzerhand dem Werber und machte sich vom Handgeld der abmarschierenden Zwangsgeworbenen bezahlt. Die Werber wurden immer zudringlicher und frecher, je unwilliger die jungen Burschen zum Kriegsdienst waren, das heisst im Aargau etwa seit der Einführung der Baumwollheimindustrie in den 1730er Jahren. So erhoben sich Klagen gegen die Werber, sie würden nach den Trüllmusterungen Milizen wegführen. Überall waren die gefährlichen Menschenfänger zu finden, auf den Festen, beim Kirchgang, in den Wirtshäusern und auf den Märkten. Wie mancher junge Mensch ist dort von den Menschenjägern gepackt worden! Das Handgeld, einen oder mehrere Taler oder Gulden, übergab der Werber den Geworbenen, dann übernahm ihn ein sogenannter Transportführer. Ein Transport umfasste ungefähr zwanzig Mann. Sie blieben alle zusammen, bis sie im Bestimmungsland in einem Rekrutendepot ankamen. Aus der Innerschweiz sind Fälle bekannt, dass Rekruten gefesselt in spanische und venezianische Dienste abgeführt worden sind, sehr zum Missfallen der erschrockenen Bevölkerung. Die bernische Obrigkeit verbot ausdrücklich Transporte von gefesselten Rekruten auf ihrem Gebiet. So hatten die luzernischen Transportführer alle Mühe, die ungefesselten Rekruten von der luzernischen Grenze bis zum Fricktal durch bernisches Gebiet zusammen zu halten. Immer aber – auch die bernischen Rekruten – wurden die Abtransportierten nachts eingeschlossen. Und trotzdem gelang einzelnen Mutigen und Verwegenen die Desertion unterwegs, «en route», wie es immer heisst. Der Transportführer durfte ein Gewehr mit sich führen und auf Flüchtige schiessen.

Natürlich gab es auch junge Leute, welche aus freiem Willen Soldat werden wollten oder solche, welche die bitterste Armut in den Kriegsdienst trieb. Eine Schätzung der Freiwilligen ist recht schwer zu machen. Ein Hinweis aber auf viele Zwangsgeworbene sind die hohen Zahlen der Deserteure im ersten Dienstjahr. Man darf annehmen, dass sich Freiwillige und Zwangsgeworbene ungefähr die Waage hielten. 45% der Deserteure aus Frankreich waren im ersten Dienstjahr ausgerissen, und 39% waren es in Sardinien-Piemont. Unter ihnen werden sich sehr viele bei der Werbung Überlistete befunden haben. Wie konnte sich ein Zwangsgeworbener wehren? Das war ihm bloss mit der allerdings gefährlichen Desertion möglich.

Jeder Rekrut musste über die Werbung enttäuscht sein, denn spätestens nach Ankunft im Rekrutendepot wusste er, dass *alle Auslagen der Werbung,* nämlich für das Zechgelage, das Handgeld, die Auslagen des Werbers für sich, sowie die Verpflegungs- und Logierkosten während der langen Reise, vom Hauptmann ihm, dem *Rekruten, aufgeladen* wurden. Oft hatten die Werber einem Rekruten versprochen, er werde gerade zum Unteroffizier befördert oder er könne auf seinem Beruf arbeiten – aus all dem wurde nichts. Nach Ablauf der vierjährigen Dienstzeit stand es dem Hauptmann frei, dem Soldaten die Werbekosten zurückzuerstatten, vorausgesetzt, dass dieser schuldenfrei war. Der Rekrut trat also meistens enttäuscht und immer mit nicht geringen Schulden in die Kompanie ein. Die Schuldenlast stieg aber weiter an, weil er die gesamte Ausrüstung, die sogenannte Montur und Armatur, von seinem Hauptmann kaufen musste. Dieser hatte die Ausrüstungsgegenstände bei der Heeresverwaltung gekauft, schlug einen Gewinn dazu und belastete dann den Neueintretenden. Es war nicht wenig, was der Rekrut kaufen musste: Uniform, Überstrümpfe, Stiefel oder Schuhe, Lederriemen, Pulvertasche, Gewehr, Bajonett, Infanteriesäbel, Dreispitzhut und viele andere kleine Sachen mehr. Der Hauptmann behielt 60% des Soldes als Abzahlung zurück, und zwar so lange, bis die Schulden getilgt waren. Aber der Soldat musste stets neue Wäsche, Uniformstücke und Schuhe beim Hauptmann kaufen. Die Soldaten hassten alle möglichen Schanzarbeiten, weil ihre Uniformen und Schuhe dabei stark litten und vor der nächsten Revue – der regelmässig stattfindenden Musterung durch einen Inspektor des Dienstherrn – wieder neu beschafft werden mussten. Es durften keine verlottert aussehenden Soldaten gezeigt werden. Es ist für jene Zeit nichts Aussergewöhnliches, dass der Soldat sein Werkzeug und seine Arbeitskleidung wie jeder andere Handwerker auch zur Arbeit bringen musste, denn er wurde als solcher angesehen und behandelt. Er war ja auch ein solcher, ein Soldatenhandwerker, dessen Aufgabe im Frieden das Wachestehen und im Krieg das Schiessen, Stürmen, Nahkämpfen, Verwunden und Vernichten des Feindes war. Für das tägliche Brot musste der Soldatenhandwerker auch selbst besorgt sein. Er musste es selbst kaufen – aber bei wem? Bei seinem Hauptmann.

Wenn eine Kompanie ein Feldlager bezog, gab es so viele Kochstellen, dass 15 bis 20 Mann zusammen eine solche erhielten. Ungefähr diese Anzahl Soldaten tat sich zusammen und bildete eine Kochgemeinschaft. Der Hauptmann verlieh die Kochgeräte gegen einen Soldabzug. Das Ess- und Kochbare kauften die Soldaten beim Vivandier der Kompanie. Jeder Hauptmann hatte einen Lebensmitteleinkäufer und -verkäufer angestellt, welcher die «vivres», die *Lebensmittel,* einkaufte und *an die Soldaten weiterverkaufte.* Im 17. Jahrhundert hiess er Marquetenter, dann Vivandier und von der Mitte des 18. Jahrhunderts an Fourier.

Gehandelt wurde vor allem mit Wein, Brot, Speck und anderem Fleisch, Salz und Gemüse. Der Soldat hatte für den Einkauf 40% des Soldes zur Verfügung, das war der Betrag, welcher über die Schuldenabzahlung hinaus noch vom Sold übrig geblieben war. Wer nicht alles Essgeld verbrauchte, konnte sich noch einige «Extras» leisten. Richard Feller fasste seinen Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Soldaten in fremden Kriegsdiensten folgendermassen zusammen: «Mit 10 Livres soll er sich einen ganzen Monat verpflegen, alle die Kleinigkeiten, die zum Unterhalt der Waffen und Uniform benötigt werden, anschaffen und dabei noch guten Mutes sein. Von Erspar-

nissen ist da kaum mehr die Rede»[6]. Das ist ein ernstzunehmendes Urteil des Berner Historikers. Da wäre der Soldat vielleicht zu Hause als Taglöhner, Knecht oder Weberknecht ebenso reich geworden oder ebenso arm geblieben. Dann wurde vom Soldaten noch verlangt, fröhlich zu sein, den Militärdienst gerne zu leisten, sogar mit Begeisterung die soldatische Arbeit zu verrichten. Es gab in den Regimentern eben zwei Arten von Angehörigen, einmal die Offiziere als Privilegierte, dann die Soldaten ohne die geringsten Vorteile.

Die normale Dienstzeit, welche gedingt wurde, betrug vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit durfte der Soldat heimkehren, sofern er beim Hauptmann keine Schulden mehr hatte. War er noch verschuldet, verweigerte der Hauptmann den Abschied und verlangte vom Verschuldeten, so lange weiterzudienen, bis im «Grand Livre», dem Hauptbuch der Kompanie, alles getilgt war.

Die durchschnittliche Dienstzeit im 18. Jahrhundert betrug für die Aargauer in Frankreich fünf Jahre fünf Monate und in Sardinien-Piemont drei Jahre elf Monate. Bestimmt gab es Soldaten, welche keine Lust verspürten, das Soldatenleben aufzugeben, deshalb lange Jahre dienten und immer wieder neu dingten. Es kommen einige Aargauer vor, die 40 Jahre und länger dienten und zuletzt in der Kompanie das Gnadenbrot erhielten, weil sie den Anstrengungen des Dienstes nicht mehr gewachsen waren. Ein Teil der Soldaten aber blieb nicht gerne im uniformierten Leben und sehnte sich nach Hause. Ihre etwas gedrückte Stimmung spiegelt sich in den Soldatenliedern, welche oft nicht jubilierend, sondern eher gedämpft oder gar wehmütig klingen. Wenn bei ihnen die Enttäuschung über das Soldatenleben oder die Sehnsucht nach der Heimat zu stark wurden, nahmen viele lieber die Gefahr der *Desertion* auf sich, als weiterhin zu dienen. Vor allem im ersten und im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts desertierten viele Soldaten in Schlachten und Gefechten. Es kam vor, dass Hauptleute mit kaum noch der Hälfte der Kompanie im Felde standen. Aus der Kompanie des Obersten Hans Rudolf May in französischem Dienst mit einem Gesamtbestand von 246 Mann desertierten beispielsweise deren 108, also 44%. Dann folgte ein Jahr später die brudermörderische Schlacht von Malplaquet mit den grossen Verlusten. Das erleichterte die Aufgabe des Obersten, die Soldaten am Desertieren zu hindern, nicht. 1710 desertierte aus seiner Kompanie erneut ein Sechstel. Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts zerfiel die sardinische Armee beinahe an der starken Desertion. 1796 desertierten 32% der Soldaten aus dem bernischen Regiment. Die Beilage 7 stellt graphisch den Gesamt- und Effektivbestand aller bernischen Soldregimenter und Gardekompanien dar. Die Differenz der beiden Kurven wird gebildet aus Abgängern, zum grösseren Teil aus Deserteuren und zum kleineren Teil aus Toten. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bewegen sich die Abgänge immer um 1000 Mann herum.

Aber nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden war die Desertion etwas Alltägliches und bildete stets das grösste Übel aller Armeen, obwohl überall harte Strafen, bis hin zur Exekution, darauf standen. Von 1701 bis 1787 desertierten aus Frankreich 3664 Deutsch- und Welschberner, und in Sardinien-Piemont rissen von 1737 bis 1797 deren 5264 aus. Die Gesamtzahl aller Deserteure aus den bernischen Regimentern in Frankreich und Sardinien betrug im 18. Jahrhundert etwas mehr als 18000 Mann. Ungefähr die gleich hohe Anzahl Deserteure wird sich in den beiden bernischen Regi-

mentern in den Niederlanden befunden haben. Es erhebt sich nun die Frage, was denn mit den heimgekehrten Soldaten geschah. Mit denjenigen, welche ohne Hinterlassung von Schulden ausgerissen waren, eigentlich nichts. Die Verschuldeten aber wurden vom betreffenden Hauptmann bei der Rekrutenkammer verzeigt, worauf dieser gegen jeden mit Schulden Desertierten ein Gwaltpatent erhielt. Damit konnte er in einzelnen Fällen vom Deserteur oder seiner Verwandtschaft die geschuldete Zahlung erzwingen, aber auch Fehlbare bei Betreten behändigen, einlochen, vor die Rekrutenkammer führen und schliesslich ins Schallenwerk bringen lassen.

Die Gesamtzahl aller Deserteure aus den bernischen Regimentern im 18. Jahrhundert dürfte zwischen 35 000 und 40 000 gelegen haben, wovon etwa 50 bis 60% bernische Untertanen gewesen sein mochten. Für jene Zeit waren diese Zahlen nicht aussergewöhnlich hoch, vielleicht aber für einzelne Leser, denen noch immer vorschwebt, wie sich die Soldaten, nicht nur zu Hause, sondern auch in der Fremde, an «Treue und Ehre» gehalten hätten. Vor der Rekrutenkammer war ein Gelübde abgelegt und vor dem Regiment ein Eid geschworen worden – nun wurden so viele eidbrüchig. Waren das noch unsere heldenhaften Söldner? Unser bisheriges Bild von den Soldaten in der Fremde ist geprägt worden von einzelnen Höhepunkten wie dem Untergang der Schweizergarde in den Tuilerien oder dem aufopfernden Kampf an der Beresina und anderen hervorragenden militärischen Leistungen. Im allgemeinen aber reagierten unsere Soldverbände militärisch richtig, wollten *nicht die Helden spielen,* sondern zogen sich in aussichtsloser Lage, wie im allgemeinen üblich, zurück. Ein Beispiel dafür bietet die Schlacht bei Malplaquet von 1709, in welcher die französische Garde und zwei Bataillone der Schweizergarde im Zentrum standen. Aber auch diese 1000 Mann schweizerischer Elitetruppen wichen zurück und «leisteten nur schwachen Widerstand» (Feller). Es kam gelegentlich vor, dass Regimentskommandanten die Helden spielen wollten und ihre Truppen ohne Feuerschutz nach vorne trieben. Das ereignete sich im Jahre 1747 in der Schlacht von Lawfeld. Generallieutenant Georges Mannlich de Bettens hatte den Auftrag, mit seinem Berner Regiment das Dorf Lawfeld zu nehmen. Er oder der stellvertretende Colonel Commandant befahlen, dass das Regiment ohne Abgabe eines Schusses gegen die feindlichen Schanzen und Linien vorrücken musste und die Feinde mit der blanken Waffe vertreiben sollte. Im gegnerischen Feuer blieben 143 Gefallene, ein Achtel des Regiments, und 356 Verwundete, wovon die Mehrzahl später in den Hospitälern starb. Hier hatte ein Kommandant den Tod vieler seiner Regimentsangehörigen geradezu herausgefordert. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die schweizerischen Verbände im Ausland in einigen Schlachten standhaft und äusserst tapfer kämpften, aber ebenso in zahlreichen Gefechten und Schlachten das Feld räumten. Viele Soldaten und einzelne Unteroffiziere hielten sich nicht an Eid und Treuebegriffe, hingegen kennt man nur ganz verschwindend wenige Verfehlungen von Offizieren. Darüber ist weiter unten mehr ausgeführt.

Überall da, wo sich eine grössere Anzahl Menschen befindet und in einer gleichen Arbeit steht, müssen seit Jahrhunderten die gegenseitigen Beziehungen und die Pflichten mit Vorschriften, Reglementen und Gesetzen geordnet werden. So hatte auch die bernische Landmiliz im 17. und 18. Jahrhundert ihre Rechtsgrundlage. Verfehlungen wurden nach dem bernischen *Kriegsgericht* geahndet. Das bernische Regiment

in Frankreich, welches als erste bernische Soldtruppe 1672 ins Ausland zog und dort als Linienregiment diente, hatte mehrere Vorrechte[7]. Nach der Militärkapitulation vom 14. August 1671 waren dem Regiment die freie Religionsausübung und die Anwendung des bernischen Kriegsrechtes zugesichert. Das Regiment besass «la justice particulière». Die Räte von Bern achteten auch in der Folge beim Abschluss der Militärkapitulationen darauf, dass neben einigen andern stets die beiden erwähnten Privilegien darin aufgenommen wurden. Von den protestantischen Niederlanden musste die freie Religionsausübung natürlich nicht zugesichert werden, wohl aber die *besondere Gerichtsbarkeit*.

Wenn ein Kommandant von einer Straftat eines Angehörigen seines Regiments Kenntnis erhielt, beauftragte er den Grossrichter mit der Untersuchung. Die Versammlung der Hauptleute entschied darüber, ob der Fall kriegsgerichtlich oder nur disziplinarisch abzuhandeln sei. Das Kriegsgericht bestand aus zwei Abteilungen, einer oberen und einer unteren. Alle Subalternoffiziere, sowie ein Sergeant aus jeder Kompanie, präsidiert vom dienstjüngsten Hauptmann im Regiment, bildeten die untere Abteilung. Ein Sergeant amtete als Ankläger, ein anderer als Verteidiger bei der Verhandlung unter freiem Himmel, die bei jeder Witterung stattfand. Das gefällte Urteil wurde sogleich schriftlich niedergelegt und der oberen Abteilung unterbreitet. Diese setzte sich aus allen Hauptleuten und den Bataillonskommandanten im Range eines Majors oder Oberstleutnants zusammen. Der Regimentskommandant oder der dienstälteste Hauptmann präsidierte diese zweite Kammer. Sie überprüfte das Urteil, konnte die verhängte Strafe annehmen oder mildern, niemals aber verschärfen. Sie war die einzige Begnadigungsinstanz. Nicht einmal ein König durfte hier begnadigen. Als der allmächtige französische König Ludwig XIV. einmal die Begnadigung eines verurteilten Schweizers wünschte, musste sich der Herrscher herablassen, sein Gesuch mit «Ich bitte» zu beginnen. Der weitaus grösste Teil der Fälle, welche zur Beurteilung kamen, betraf die Deserteure. Die Richter untersuchten und berücksichtigten stets die Umstände, unter denen die Desertion erfolgt war: Ob ein Deserteur im Frieden oder im Krieg ausgerissen war, vom inneren oder äusseren Verteidigungswall herabstieg, Passwort oder Stellungen dem Feinde verriet, die Waffen mitnahm oder auf irgend eine andere Art sein Regiment schädigte. Lautete das Urteil auf Tod, zerbrach der Grossrichter einen weissen Stab, das Symbol der Gerechtigkeit, und warf es dem Verurteilten vor die Füsse. Darauf folgte sogleich der Vollzug des Urteils[8].

Im Europa des 18. Jahrhunderts kannten die Armeen hauptsächlich *vier kriegsgerichtliche Strafarten*: Exekution, Galeere, Zwangsarbeit und Wegjagen mit Spiessrutenlaufen. Frankreich kannte sämtliche vier Arten, die Niederlande bloss Exekution, Zwangsarbeit und Spiessrutenlaufen. Am meisten Strafarten kamen im Königreich Sardinien-Piemont zur Anwendung, nämlich Exekution, Galeere, Spiessrutenlaufen, Strafkompanie und Auslieferung an den Senat piemontesischer Städte. Die untenstehende Zusammenstellung der kriegsgerichtlichen Verurteilungen ist in mancherlei Hinsicht aufschlussreich. Die Richter in den Niederlanden verurteilten in den zwei Regimentern und drei Gardekompanien verhältnismässig am wenigsten zur Exekution, kannten die Galeerenstrafe nicht, wichen hingegen oft zur mildesten der Strafarten, zum Spiessrutenlaufen, aus, womit nicht gesagt werden soll, dass diese Prügelstrafe mild gewesen

sei. Am härtesten lauteten die Urteile in Sardinien-Piemont, wo eine unverkennbare Brutalität über diesen lag.

	Exekution	Galeere	Zwangs-arbeit	Spiessru-tenlaufen	Straf-kompanie	Senat
Frankreich 86 Jahre 1 Rgt. u. Garde	30	11	6	75		
Niederlande 96 Jahre 2 Rgt. u. Garde	46		14	396		
Sard.-Piem. 59 Jahre 1 Rgt.	121	67		285	62	13

Obwohl die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Kapitulationen eindeutig und allein bei den Schweizer Regimentern lag, versuchten die Dienstherren, ganz besonders die sardinisch-piemontesischen, sich in diese heimatliche Gerichtsbarkeit einzumischen und harte Strafen zu verlangen. Eine Bestrafung sollte wohl nicht milder ausfallen als bei den sehr harten Kriegsgerichtsurteilen in ihren eigenen Armeen. In Sardinien-Piemont scheint dies am ehesten gelungen zu sein.

Es ist schwierig zu sagen, welches die härteste Strafe war, ob die Exekution, die Galeere oder die Zwangsarbeit. Alles ist relativ. Man könnte sich vorstellen, dass ein Delinquent lieber sogleich erschossen werden wollte, statt 8 bis 16 Jahre lang oder gar lebenslänglich die Hölle eines Galeeren-Sklavenschiffes zu erleben oder mit Ketten gefesselt in einem Steinbruch, ständig von Peitschenhieben der Aufseher angetrieben, zwangsweise zu arbeiten. Die Aussicht, vom Senat einer piemontesischen Stadt zu vielen Jahren Kerkerhaft verurteilt zu werden und in einem Turmverlies einer italienischen Stadt zu vermodern, war schrecklich und kam einem Todesurteil gleich. Manche Delinquenten hätten vermutlich eine Erschiessung der langen Qual vorgezogen. Und wohl nur ganz wenige Verurteilte überlebten zehn Jahre Strafkompanie auf der öden Insel Sardinien. Das Schicksal der Verurteilten – ausser bei der Todesstrafe – ist unserer Kenntnis entzogen, da sie aus den Rödeln des Regiments gestrichen und zum Strafvollzug dem betreffenden Dienstland ausgeliefert wurden. Von Galeeren- und Kettensträflingen sind wohl nie Register oder auch nur einfache Verzeichnisse aufbehalten worden. Dieses Unterste und Letzte der Menschheit, als die man sie betrachtete und dementsprechend behandelte, verdiente kaum, aufgezeichnet zu werden. Starb – oder besser gesagt verendete – einer, hiess es höchstens «schon wieder einer weniger». Nachschub gab es genügend.

Unter einer *militärischen Exekution* stellt man sich immer eine Erschiessung vor. Das war im 18. Jahrhundert auch meistens der Fall. Die Ausdrücke hiefür lauteten dementsprechend wie «passer par les armes, arquebuser». Die Schelme aber, die sich ein

gemeines Verbrechen hatten zuschulden kommen lassen, wurden vom militärischen Strafvollzieher oder von einem Henker aufgehängt. 1768 kam der letzte Dieb in einem bernischen Regiment zu einer solchen entehrenden Strafe. Die Ausdrücke hiefür lauteten «pendu pour vol, pour friponnerie».

Ein Exekutionspeloton hatte nicht, wie dies heute üblich ist, das Herz des Verurteilten zu treffen, sondern dessen Kopf zu zerschmettern. Es heisst dann in den Rödeln bezeichnenderweise «la tête cassée». Neben diesem französischen Ausdruck steht auch etwa «durch den Kopf geschossen». Die militärische Hinrichtung hatte, wenn es die Umstände ermöglichten, in Anwesenheit des ganzen Regiments zu geschehen. Die meisten der zum Tode Verurteilten waren wieder eingebrachte Deserteure. Ein paar wenige sind in den Rödeln als Aufrührer, Ungehorsame und Unruhestifter bezeichnet. Sie alle fielen unter den Begriff «mutinerie, complot de désertion».

Es mag verwundern, dass früher nicht Herzschüsse das Leben der zum Tode Verurteilten beenden mussten. In einem alten Soldatenlied heisst es: «Ich aber traf ihn mitten ins Herz». Das entsprach nicht der damaligen Art, Exekutionen durchzuführen, und diese Liedstrophe ist bloss Ausdruck einer dichterischen Freiheit. Bei Herzschüssen hätte ein Feldscherer oder ein Chirurg den Tod konstatieren müssen, was umständlich gewesen wäre. Bei einem von Kugeln zerschmetterten Kopf war der Tod des Hingerichteten offensichtlich. Es ist fraglich, ob und wie weit die Exekutionen eine abschreckende Wirkung auf alle diejenigen, welche an Desertion dachten, hatten. Heute lässt sich nur feststellen, dass trotz des hässlichen Vorganges einer Exekution viele tausend Soldaten die Flucht wagten.

Die Mittelmeerländer kannten seit dem Altertum die von Rudersklaven bewegten Meerschiffe. Vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert hiessen sie *Galeeren*. Die Strafe der Verschickung auf solche Schiffe war im Volk sehr gefürchtet. Noch heute bedeutet in der italienischen Umgangssprache der Ausdruck «la galera» einfach eine gefürchtete Strafe. So stark war die Furcht vor dieser unmenschlichen, schrecklichen Sühne im Volk verwurzelt, dass sich dieser Ausdruck bis heute erhalten hat. Aber auch in der Eidgenossenschaft fürchtete die unterste Schicht des Volkes die Galeere, weil in einigen Kantonen Arme, Arbeitsscheue, Unbequeme, Arbeitslose, Vaganten, Bettler, Landstreicher und wie diese Entwurzelten alle heissen mochten, in Transporten zusammengefasst wurden. Gefesselt und bewacht brachte man sie über die Alpen nach Venedig, Genua, Villefranche bei Nizza und Marseille. Dort blieben sie in einem Sträflingsdepot eingesperrt. Wenn eine Galeere durch Abgänge Bedarf an Rudersklaven hatte, holte ihr Kapitän aus dem Depot neue Ruderer, oder besser gesagt Rudersklaven.

Die Kriegsgerichte der Schweizer Regimenter in Frankreich und Sardinien-Piemont verurteilten Soldaten wegen Desertion, schlechter Aufführung und Aufwieglerei zur Galeerenstrafe. Sie gelangten in Sträflingstransporten in die Depots und von dort an die Ketten der Ruderbänke. Ihre Strafzeit betrug zwischen acht Jahren und lebenslänglich. Im bernischen Regiment in Frankreich erlitten elf Soldaten dieses Schicksal und in Sardinien-Piemont deren 63. Von ihnen wird wohl keiner die Hölle der Galeere überstanden haben. Entbehrungen, Peitschen- und Stockschläge – die berüchtigten Bastonaden – und andere Brutalitäten verkürzten das Leben sehr. Wohl für alle mochte der Tod eine Erlösung aus Elend und Grauen gewesen sein.

Bloss Frankreich und die Niederlande kannten die *Zwangsarbeit* als kriegsgerichtliche Strafe. Sie war in beiden Ländern verschieden. Frankreich kannte die harte, *«la chaîne»* genannte Zwangsarbeit. Aneinandergekettete Sträflinge führten härteste Arbeiten in Steinbrüchen und auf Landstrassen aus. Schlechte Ernährung, brutale Behandlung durch Aufseher, übermässige Arbeitsleistungen bei Hitze und Kälte, sowie grassierende Krankheiten erschöpften die Kräfte der Kettensträflinge. Ganz schwere Verbrecher wurden in Meerhäfen im sogenannten Bagno zu schwerster Arbeit gezwungen. Für die Soldaten bestand seit 1775 die Kettenstrafe. Ludwig XVI. hatte im zweiten Jahr seiner Regierung aus «Grossmut und Menschlichkeit» die gegen Soldaten ausgesprochene Todesstrafe in die zeitlich begrenzte Zuchtarbeit umgewandelt. Das Kriegsgericht im bernischen Regiment verurteilte zwischen 1777 und 1786 sechs Soldaten «à la chaîne». In drei Fällen ist die Strafdauer angegeben, nämlich vier, acht und 15 Jahre. In der französischen Revolution befreiten die Revolutionäre die Ketten- und Bagnosträflinge. Ganz besonders galt ihr Befreiungseifer – neben ihren noch zur Zeit Ludwigs XVI. verurteilten Gesinnungsgenossen – den 143 Verurteilten aus dem Schweizer Regiment Châteauvieux. Dieses Regiment hatte zur Zeit der Revolution rebelliert. Die Erhebung wurde von andern Regimentern niedergeschlagen. 143 gefangene Soldaten erhielten die schärfste kriegsgerichtliche Verurteilung: 1 gerädert, 23 gehängt, 41 Galeere, einige wenige gebüsst, der Rest Kettenstrafe. Die à la chaîne Verurteilten sperrte man ins Bagno, wo sie von den Revolutionären befreit und im Triumph durch die Strassen von Paris geführt wurden.

Zehn Jahre nach der Inkraftsetzung der Kettenstrafe für Soldaten anstelle der Todesstrafe milderte der französische König diese Sühne, indem er den auf Pardon zurückgekehrten Deserteuren die Kettenstrafe gegen eine weitere Dienstverpflichtung bis zu 16 Jahren erliess. Die Flüchtigen mussten allerdings im Frieden innert drei Monaten und im Krieg innert zehn Tagen zurückkehren, um Pardon zu erhalten. Wurde ein Deserteur eingefangen, erhielt er ebenfalls Pardon, wenn er sich zu weiterem jahrelangem Dienst verpflichtete. Eine bittere Zusatzstrafe war aber für den Eingefangenen vorgesehen: Er musste zehn bis 15 Kehren zwischen 100 und 200 Mann Spiessruten laufen. Riss ein Pardonierter zum zweitenmal aus und wurde wieder eingebracht, musste er zur Galeere verurteilt werden. Die 1786 eingeführte Strafmilderung kam nur noch wenigen Angehörigen von Schweizer Regimentern zugute, denn 1792 war der Solddienst in Frankreich im 18. Jahrhundert zu Ende. Die Revolutionäre liebten die königstreuen Regimenter nicht.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden zehn Angehörige der beiden bernischen Regimenter und vier der Schweizergarde in den Niederlanden zu Zwangsarbeit verurteilt. In den Rödeln ist erstmals 1752 verzeichnet, ein Deserteur sei zu «öffentlichen Arbeiten des Staates» verurteilt worden. Im darauffolgenden Jahr erhielt ein anderer Deserteur die Strafe der «lebenslänglichen Arbeit an den Fortifikationen des Landes». 1756 erwähnt ein Kompanieschreiber einen «zur Sklaverei» verurteilten Deserteur, was wohl als in die Zwangsarbeit verschickt zu verstehen ist. 1771 wurden vier Schweizergardisten zum Festungsbau verurteilt. Von 1771 bis 1786 lautete der Ausdruck für Verurteilung zur Zwangsarbeit «à la brouette», zum Karren. Die Verurteilten mussten lebenslänglich den Karren ziehen. Es ist anzunehmen, dass die Delinquenten

an einen Karren gekettet waren. 1752 kamen zwei Neuenburger vor das Kriegsgericht und wurden von diesem «à la chaîne ad vitam» verurteilt. Ähnlich wie die Schallenwerker in Bern, welche ebenfalls «an den Ring geschmiedet» waren, werden die Soldaten vermutlich einen Karren gezogen oder gestossen und Plätze und Strassen gereinigt haben. Diese Zuchteinrichtung in Bern war ja auch eine Nachahmung des 1596 errichteten Amsterdamer Tuchthuis. Bestimmt war die niederländische Art der Zwangsarbeit weniger brutal als die französische Menschenschinderei in den Steinbrüchen und Bagnos[9]. Eine gewisse Härte wird aber sicher dabei gewesen sein, denn Abschreckung musste von einer solchen Strafe schliesslich doch ausgehen. Es scheint jedoch, dass in den Niederlanden die bernischen Kriegsgerichte eher auf die Strafe des Spiessrutenlaufens auswichen. Aber auch das war keine milde Strafmassnahme, aber mit ihr konnten die Exekutionen vermieden werden.

Das soldatische Leben während des Dreissigjährigen Krieges von 1618 bis 1648 war verwildert und verroht. Die Kommandanten erfanden damals zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine grausame Strafe. Man nannte sie «durch die Spiesse jagen». Wie dieses nur vom Militär ausgeführte Zuchtmittel genau ausgeführt wurde, ist schwer zu rekonstruieren. Sicher ist nur, dass zwei Reihen aufgestellter Soldaten auf die an ihnen vorbeigejagten Delinquenten einschlugen. In vielen Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts ist diese Strafe etwas deutlicher als *«Spiessrutenlaufen»* oder auch «Gassenlaufen» erwähnt. Eine Rute diente als Schlaginstrument. In den Kompanierödeln steht zu Anfang des 18. Jahrhunderts stellenweise «fouetté» oder etwas seltener «fouetté et marqué», also ausgepeitscht und bei Kriminellen noch gebrandmarkt. Die Brandmarkung der Soldaten verschwand. Sie war ein Rest der brutalen Justiz früherer Jahrhunderte. In den Rödeln setzten sich dann die Ausdrücke «chassé, vom Regiment gejagt, fortgejagt» durch.

Das Spiessrutenlaufen war eine sehr schwere Körperstrafe. Sie fand Anwendung bei nicht allzuschwerer Desertion, wiederholten Wachtvergehen, Ungehorsam, schlechter Aufführung, Sittenlosigkeit (libertinage), unverbesserlicher Trunk- und Spielsucht, Liederlichkeit, Unzuverlässigkeit, Schande für das Regiment, heillosem Fluchen gegen Gott und die Heiligen, Lästern und anderen Lastern mehr. Der Fort- oder Weggejagte kam aber nicht ohne die schmerzliche Prügelstrafe vom Regiment. Sie hinterliess Narben auf dem Rücken der Geschlagenen. Es ist bekannt, dass die spanischen Inspektoren, welche die Rekruten für den Dienstherrn abnahmen, durch einen Feldscherer die Rücken der Eintretenden auf Prügelnarben und Brandmarkungszeichen untersuchen liessen. In den Urteilen hielten die Kriegsgerichte fest, aus wieviel Soldaten die Gasse gebildet werden und wie viele Male der Delinquent sie durchlaufen musste. Zwischen 100 und 400 Mann konnten daran beteiligt und bis zu 15 Kehren ausgesprochen werden. Zu der grausigen Prozedur schlugen die Tambouren den Spiessrutenmarsch, wohl um das Schreien der Geschlagenen zu übertönen. Wenn die Bestrafung an einem Tag nicht zu Ende geführt werden konnte, kam der Weggejagte am folgenden Tag nochmals so lange in diese Tortur, bis der Richterspruch erfüllt war. Ein weggejagter Soldat, welcher auch nur ein einziges Mal die Gasse durchlaufen musste, wird bestimmt zeitlebens einen Hass auf das Regiment, auf alles militärische Leben überhaupt in sich getragen haben.

Wie die am Anfang des Abschnittes über das Kriegsgericht stehende Zusammenstellung der Strafen zeigt, bestanden im Königreich Sardinien-Piemont für fehlbare Soldaten noch zwei besondere Verurteilungen, nämlich zur Verschickung in eine der *Strafkompanien* auf der *Insel Sardinien* und zur *Auslieferung an den Senat* einer der piemontesischen Städte. Die Strafkompanien hiessen auch Franche-Compagnies, weil sie nicht unter eine Militärkapitulation fielen und demzufolge auch jeglichem Einfluss eines eidgenössischen Ortes entzogen waren. Die Dienstherren konnten mit solchen schutzlosen Soldaten nach Belieben verfahren. Im bernischen Regiment kamen die Verurteilungen zur Strafkompanie immer im Zusammenhang mit der *Flucht* von Soldaten *in eine Kirche* vor. 62 Soldaten haben sich dorthin geflüchtet. In den Rödeln erscheinen diese Desertionen immer unter dem sonderbaren Ausdruck «abandonné à l'église». Die christliche Kirche hatte von der griechisch-römischen und jüdischen Tradition, nach welcher Heiligtümer und Sakralräume Zufluchtsstätten für Verfolgte darstellten, das Recht übernommen, Asylsuchenden Schutz zu gewähren. Im Lauf der Zeit war dieses Asylrecht in den italienischen Kirchen auf drei Tage und Nächte zusammengeschrumpft. Während dieser Schonfrist für den Deserteur hielten Unteroffiziere des Regiments die Kirche umstellt und holten nach Ablauf der Asylzeit den Flüchtigen heraus. Das Kriegsgericht sprach in solchen Fällen immer die gleiche Verurteilung aus: Zehn Jahre Dienst in einer Strafkompanie auf der Insel Sardinien. Mit diesen strafweise auf die öde, unwegsame und menschenarme Insel versetzten Soldaten überwachte die Obrigkeit in Turin ihre dortigen Untertanen. Die Fluchtmöglichkeiten waren fast gänzlich ausgeschlossen. Ohne jede Hilfe der sardinischen Bevölkerung und nur mit viel Geld war es möglich, mit einem Schiff aus dem Hafen Cagliari fortzukommen. Aber die Söldner waren mittellos, und zudem betrachteten die Sardinier die Sträflinge als verhasste Fremdlinge. Von den 62 Verurteilten aus dem bernischen Regiment werden wohl wenige die zehn Jahre Strafdienst auf der unwirtlichen Insel überlebt haben und nach Hause entlassen worden sein. Oft fielen die Soldaten Fieberkrankheiten zum Opfer oder starben an den unhygienischen, infizierenden und primitiven Verhältnissen.

Hatte sich ein Soldat ein gemeines Verbrechen, meistens einen Diebstahl oder Schmuggel, an der piemontesischen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, beanspruchte der Senat der betreffenden Stadt das Recht der Verurteilung. Das Kriegsgericht *lieferte* die *Schuldigen aus*. Die Senatoren verurteilten nicht mild, sondern sehr hart zu Kerker und Galeere. 13 Angehörigen des bernischen Regiments widerfuhr diese Auslieferung. Die Kompanie strich sie aus ihren Rödeln, und das Regiment betrachtete sie nicht mehr als ihm zugehörig. So war es leicht möglich, dass die Delinquenten unbekannt und schutzlos in einem italienischen Kerker zugrunde gingen.

Die kleineren Vergehen, welche sich Soldaten und Unteroffiziere zuschulden kommen liessen, ahndete der Hauptmann von sich aus. Bei grösseren Delikten entschied der Kriegsrat, ob solche *disziplinarisch* oder kriegsgerichtlich *zu bestrafen* seien. Dem Hauptmann standen die bekannten Strafen wie Entzug des Ausgangs, Arrest und einige Tage Einschliessung in das Gefängnis zur Verfügung. Unteroffiziere erhielten als Strafe vermehrten Wachtdienst und längere Patrouillengänge zudiktiert. Soldaten mussten länger Wache stehen und während dieser Zeit bis zu sieben Gewehre tragen! Auch Stockschläge und Sandsacktragen waren als Strafen vorgesehen.

Von Preussen her verbreitete sich im 18. Jahrhundert in den Armeen Europas in starkem Ausmass das Stockschlagen, obwohl auch schon vorher überall geprügelt worden war. Aber nun wurde der Stock zu einem Instrument bei der soldatischen Ausbildung. Offiziere und Unteroffiziere halfen beim Exerzieren mit Stockschlägen kräftig nach. Auch im Kantonnement wurde der Stock verwendet. Der Offiziers-, Sergeanten- und Korporalsstock wurden immer wichtiger und berüchtigter, ebenso das Anschreien der Untergebenen. Der rüde Sergeantenton war ja bekannt. Je schneller die Handhabung des Gewehres – eingeteilt in eine grosse Zahl von Tempi – und die Formationsänderungen im Verband vor sich gehen mussten, um so intensiver mussten sich die Unteroffiziere der Soldaten «annehmen». Man soll sich nun einen etwas langsameren Rekruten vorstellen, welcher bei den Marsch- und Kehrtübungen Schläge auf die Füsse und Beine erhielt, dazu Stockhiebe auf Kopf, Arme und Hände, bis die Handgriffe an den Waffen blitzartig und automatisch vor sich gingen. Von Preussen aus verbreitete sich auch der Grundsatz, der Soldat müsse seinen Offizier mehr fürchten als den Feind. Man lese einmal in der Lebensgeschichte Ueli Bräkers, des «Armen Mannes im Tockenburg», nach, welche Erlebnisse er in preussischem Dienst gehabt hat.

Ueli Bräker lässt einen Soldaten sagen «Oh, wir hingeworfenen, verkauften Hunde, *zum Abschmieren im Frieden, zum Totstechen und Totschiessen im Krieg*»! Der Soldat in Jeremias Gotthelfs «Bauernspiegel» wusste auch von Misshandlungen mit Schimpfworten, Herumreissen und Gefangenschaft zu berichten und fasste seine Erfahrungen in einem einzigen Satz zusammen: «Oh, so ein Rekrut ist ein armselig Ding!»

Der Soldatenberuf war im 17. und 18. Jahrhundert risikoreich. Der Tod begleitete die Armeen wie ein Schatten. Jeder Rekrut, welcher die Heimat – gezwungen oder freiwillig – verliess, wusste nicht, ob er je wiederkehre. Im Lande herum war wohl bekannt, dass nicht mehr alle heimkamen und für nicht wenige der Auszug ein Abschied für immer bedeutete. Die Zahlen über die *Toten* aus dem bernischen Aargau sind sehr interessant. Aus ihnen geht hervor, dass in Frankreich jeder sechste und im Piemont jeder vierte Aargauer im bernischen Regiment starb. Die *Mehrzahl der Toten* starb nicht auf dem Schlachtfeld, sondern in den *Krankenstuben*[10]. Die hygienischen Verhältnisse in den Feldlagern, Quartieren, Wintergarnisonen und deren Infirmerien, Lazaretten und Armeehospitälern waren mehr als ungenügend. Niemand wusste den Ausbruch von Seuchen zu verhindern. Infektionskrankheiten aller Art konnten bis weit ins 19. Jahrhundert hinein noch nicht erfolgreich bekämpft werden. Besonders *drei Krankheiten* rissen die grössten Lücken in die Bestände: die Dysenterie, auch Rote Ruhr genannt, das Wundfieber und die venerischen Krankheiten. Der Soldat, welcher mit einer Geschlechtskrankheit in die Krankenstube kam, musste für seine Behandlung besonders aufkommen. Die übrigen Kranken hatten bloss einen Teil der Verpflegung zu tragen und mussten den Feldscherer für Wäsche und die Decke entschädigen. Gegen die Dysenterie konnte bloss ein nicht oder zu wenig wirksamer Laxiertrank, aus Kräutern zusammengebraut, verabreicht werden. Dem Wundfieber begegneten die Chirurgiens mit der Amputation oder dem Glüheisen. Auffällig an den Zahlen über die aargauischen Verstorbenen ist, dass der grösste Prozentsatz der Krankheits- und Sterbefälle in deren erstem Dienstjahr auftrat[11].

Ein Aufeinanderprallen zweier Armeen kündigte sich schon einige Tage vor der Schlacht an. Der Tross fuhr in eine benachbarte befestigte Stadt. Ein Sanitätsdienst wurde eiligst in geeigneten Gebäuden, etwa Kirchen und Klöstern, eingerichtet. Hinter den Kampflinien bauten die Kompaniefeldscherer einzeln oder in Gruppen Auffangstellen für die Verwundeten auf – aber die wichtigste Voraussetzung blieb immer, dass ein Verletzter sich aus der Schlacht noch aus eigener Kraft dorthin schleppen konnte. Den Feldscherern standen Gehilfen, Fratres oder Garçon-Chirurgiens genannt, zur Seite. Jeder Feldscher sollte eigentlich ein gelernter Wundarzt sein. Er musste sein eigenes Chirurgenbesteck mitbringen, gleich wie der Soldat seine Waffen oder ein Handwerker sein Werkzeug. Auf das Schlachtfeld begab sich kein Sanitätspersonal. Die Schwerverletzten blieben dort liegen und starben. Noch nach der Schlacht von Solferino am 24. Juni 1859 lagen 33 600 tote französische, italienische und österreichische Soldaten auf dem Feld, ohne Hilfe von Sanitätspersonal. Dieses schreckliche Geschehen brachte Henri Dunant auf den Gedanken des Roten Kreuzes und der Hilfe an die verlassenen Verwundeten.

Ein waadtländischer Wundarzt, François Pictet von Villarzel, diente 1746 und 1747 im bernischen Regiment in Frankreich, erlebte die beiden Schlachten von Roccourt und Lawfeld und machte 13 Gefechte und ein Dutzend Belagerungen mit. Nach den beiden Schlachten begab er sich bei einbrechender Nacht auf das Schlachtfeld und stellte dort voller Grauen fest, dass *Schlachtfeldräuber* die noch Lebenden wie die Toten beraubten, ihnen Uniformen, Wäsche, Schuhe und Waffen abrissen und sie nackt in der Herbstkälte liegen liessen[12]. Er wusste nicht, dass er da einem üblen jahrhundertealten Brauch begegnete. Noch nach der Schlacht von Waterloo vom 18. Juni 1815 tauchten Schlachtfeldräuber auf. Sie krochen hervor wie die Ratten aus ihren Löchern, aus der Umgebung, dem Hinterland und dem Tross. Am Tag nach der Schlacht mussten dann – sehr wahrscheinlich von den Einwohnern der umliegenden, oft verbrannten, verwüsteten und zerstörten Dörfer, worunter sich ein Teil der Räuber befand – Gräben ausgehoben und die Toten in diese geschleppt und geworfen werden. Da war nichts zu hören von den «drei Schuss ins kühle Grab», wie es so schön in einem alten Soldatenlied heisst. Man kann diese Art, die Gefallenen zu beerdigen, eher als verlochen bezeichnen. Wer weiss, wie viele Schweizer, Berner, Aargauer und Waadtländer in italienischem Boden, vor allem aber in der buchstäblich blutgetränkten Erde Flanderns ihr Massengrab fanden. Das kriegsverrohte 17. und 18. Jahrhundert ging mit seinen toten Soldaten nicht sentimental um[13]. Vermutlich wird man sich zuhause ein schöneres Bild von einem Soldatengrab gemacht haben, denn sonst wären die Werber von unserem Landvolk verprügelt und verjagt worden.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm nicht nur die Zahl der Kämpfenden zu, sondern auch die Feuerkraft der Infanterie und Artillerie, und dementsprechend hoch wurde auch die Zahl der Gefallenen. Um die Zahl der Toten mit der Anzahl der Geworbenen vergleichen zu können, müsste zuerst – wie im Falle der Aargauer in den bernischen Soldregimentern – anhand der Quellen die Dienstzeit und das Schicksal jedes einzelnen deutsch- und welschbernischen Soldaten aus dem Quellenmaterial herausgearbeitet werden. Aber man darf doch annehmen, dass die Zahl der toten Soldaten aus dem bernischen Aargau stellvertretend für die aus dem Bernbiet und Waadtland betrachtet wer-

den kann: Jeder sechste starb in Frankreich, jeder vierte im Piemont. Starb wofür und für wen, lohnte sich sein Sterben? – Solche Fragen erheben sich unwillkürlich, und auf sie soll weiter unten noch eingegangen werden.

3. Die Offiziere

In den Hauptstädten einiger eidgenössischer Orte bestand seit dem Ende des Mittelalters die Tradition, Söhne aus Burgerfamilien in fremde Kriegsdienste als Offiziere zu schicken. In Bern war dies ganz ausgesprochen der Fall. Dort war keine Handelskarriere zu machen, denn die Berner kannten bloss Korn- und Weinhandel als standesgemässe Beschäftigung. Über allem aber stand die Laufbahn eines Offiziers. In der heimatlichen Miliz war kein grosser Ruhm zu erwerben, also ging der Traum der Jünglinge und ihrer Familien dahin, in einer fremden Armee eine möglichst glanzvolle Laufbahn zu erreichen. Als dann nach der ersten Militärkapitulation von 1671 in Frankreich erstmals ein bernisches Soldregiment im Dienst stand, war der Anreiz, dort einzutreten, unter der Jungmannschaft der Bernburger, vor allem aus den regimentsfähigen Familien, besonders gross.

Die Offiziersanwärter, *Cadets* genannt, wurden im Regiment zusammengefasst und in der Compagnie des Cadets in den Soldatenberuf eingeführt. Die Eintretenden waren meistens zwischen 15 und 17 Jahre alt, in seltenen Fällen traten auch 13- und 14jährige ein. Eine Bedingung war, dass sie den kirchlichen Unterricht genossen hatten und konfirmiert waren, weil sich die Feldprediger nicht mit dem Erteilen von kirchlichem Unterricht befassen konnten. Die militärische Grundschulung in der Kadettenkompanie bestand im Fechten, Schiessen und in andern Kampfarten und war wichtig für die angehenden Offiziere. Wenn ein Cadet genügend Kenntnisse besass, nahm ihn eine Kompanie auf, wo er von den Offizieren betreut wurde. Nur ganz ausnahmsweise ist ein Cadet in den Rödeln als Deserteur zu finden. Begreiflicherweise ertrugen nicht alle Jünglinge das wohl oft rauhe Leben in einer Kompanie. Vor allem bedeuteten Kriegszeiten eine der schwersten Belastungen für diese kaum dem Knabenalter Entwachsenen. So war auch Isaac Ferdinand Bourgeois von Yverdon in niederländische Dienste getreten. Am 29. November 1743 erreichte er seine Kompanie, aus welcher er am 3. Dezember, nach vier Tagen, desertierte. Ob er je heil wieder nach Hause gelangte und dort straflos blieb, ist den militärischen Quellen nicht zu entnehmen und müsste in den lokalen Büchern gesucht werden.

Waren sehr viele Cadets, die zum Fähnrichsdienst drängten, im Dienst, wurden einige zu Enseignes Surnuméraires, zu Überzähligen Fähnrichen, ernannt, welche dann später zu Enseignes Effectifs aufrückten. Woher stammten die Cadets? Anfänglich wurden alle Offiziersstellen von Bernburgern und einigen adeligen Waadtländern besetzt. Nach den grossen Schlachten gegen die Niederländer und Spanier im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, an welchen das bernische Regiment teilnahm, traten spürbare Verluste ein, der Nachschub an Cadets konnte kaum mehr von den Bernburgern allein gestellt werden. Aus diesem Grunde kamen auch einige Jünglinge aus der bernischen Landschaft, vor allem den Munizipalstädten, und aus dem Waadtland in das Regiment.